

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Natternbach am

Mittwoch, 28. Februar 2024, 19.30 Uhr.

Tagungsort: Sitzungssaal im Marktgemeindeamt Natternbach, Kirchenplatz 6

Anwesend:

Gemeinderatsmitglieder:

- | | |
|--|-------|
| 1. Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger, Hochstraß 18 als Vorsitzende | ÖVP |
| 2. Vizebürgermeister Johann Kronschläger, Kapping 6 | ÖVP |
| 3. Gemeindevorstand Roland Obernhumer, Rosenweg 9 | ÖVP |
| 4. Gemeinderätin B. Ed. Hanna Sperl, Hauserstraße 5 | ÖVP |
| 5. Gemeinderätin Silvia Steininger, Fronberg 16 | ÖVP |
| 6. Gemeinderat DI Gerhard Hörmann, Höhenstraße 10 | ÖVP |
| 7. Gemeinderat Wolfgang Parzer, Au bei Ed 1 | ÖVP |
| 8. Gemeinderat Reinhard Dornetshuber, Moosbachweg 5 | ÖVP |
| 9. Gemeinderat Ing. Markus Scheucher, Kreuzberg 6 | SPÖ |
| 10. Gemeinderat Mag. Stephan Humberger, Bergstraße 11 | SPÖ |
| 11. Gemeinderat Markus Teuchtmann, Brunngarten 2 | SPÖ |
| 12. Gemeindevorstand Martin Auinger, Obertresleinsbach 13 | FPÖ |
| 13. Gemeinderat Ernst Chloupek, Au bei Ed 4 | FPÖ |
| 14. Gemeinderat Johann Jäger, Hauserstraße 22 | FPÖ |
| 15. Gemeinderat Günter Zauner, Sonnenhang 22 | FPÖ |
| 16. Gemeinderätin Mag. Doris Amersberger, Vischerstraße 8 | GRÜNE |
| 17. Gemeinderat Johann Schauer, Au bei Natternbach 3 | GRÜNE |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|--|-----|
| 18. Ersatz-Gemeinderat Gerhard Dornetshuber, Obertresleinsbach 7 | SPÖ |
| 19. Ersatz-Gemeinderätin Petra Lanzersdorfer, Feldstraße 3 | SPÖ |

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö GemO 1990):

Der Leiter des Marktgemeindefamtes: AL Siegfried Sageder, Bachstraße 5

Nicht anwesend:

Gemeinderatsmitglied Tanja Aigner und Gemeinderatsmitglied Andreas Auer beide von der SPÖ – alle entschuldigt, dafür sind die Ersatzmitglieder Gerhard Dornetshuber und Petra Lanzersdorfer (beide von der SPÖ-Fraktion) anwesend. Alle Ersatzmitglieder sind bereits angelobt.

Nicht entschuldigt: -----

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 Oö GemO 1990): VB Margit Moser

Die Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihr als Bürgermeisterin einberufen wurde;
- b) die Verständigung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder in schriftlicher Form nachweislich per E-Mail zeitgerecht am 21.2.2024 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung mit einer Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel und Bekanntgabe auf der Homepage der Marktgemeinde öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Gemäß § 54 Abs. 3 Oö GemO 1990 werden von der Bürgermeisterin die Fraktionsobleute Roland Obernhumer (ÖVP), Ing. Markus Scheucher (SPÖ), Ernst Chloupek (FPÖ) und Mag. Doris Amersberger (GRÜNE) als Unterfertiger der heutigen Verhandlungsschrift namhaft gemacht.

Die Vertragsbedienstete Margit Moser wird durch die Vorsitzende zur Schriftführerin bestellt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet die Bürgermeisterin alle Anwesenden sich von den Plätzen zu erheben, um Herrn Alois Strasser ein Totengedenken auszusprechen.

Totengedenken



Alois Strasser

Am 4. Februar 2024 verstarb der erfolgreiche Natternbacher Geschäftsmann i.R. Konsulent Alois Strasser im 91. Lebensjahr.

Nach seiner Heirat mit Maria Hofer im Jahr 1958 baute er die seinerzeitige Gemischtwarenhandlung in einem modernen Kaufmarkt mit Lebensmittel, Bekleidung und Sportartikeln um. Das Kaufhaus Strasser war jahrzehntelanger Nahversorger für Natternbacher Bevölkerung. Das Paar hatte zwei Kinder. Tochter Michaela führte das Geschäft bis zu ihrer Pensionierung. Mit der Schließung des Bekleidungsgeschäftes Ende 2017 ging ein Stück Natternbacher Ladengeschichte zu Ende. Auch in den Nachbargemeinden Neukirchen a.W. und Peuerbach betrieb der Verstorbene Geschäfte.

Trotz seiner der starken beruflichen Beanspruchung nahm sich Alois Strasser viel Zeit für das Ehrenamt. Von 1979 bis 1991 gehörte er dem Gemeinderat an, wobei er eine Funktionsperiode auch Mitglied des Gemeindevorstandes war.

Er gründete 1967 die Union Sektion Schibob, die den späteren Weltmeister, Europameister und Olympiasieger Alois Fischbauer hervorbrachte. 1965 wurde auf seine Initiative der Schilift in Bernrad errichtet und betrieben. 14 Jahre stand er dem Tourismusverband Natternbach als Obmann vor. Der Ausbau des Fremdenverkehrs und Tourismus war ihm immer ein Herzensanliegen. Er gründete in den 1990-iger Jahren die Werbegemeinschaft Landl mit 9 Gemeinden aus der Region und war Vorstandsmitglied der seinerzeitigen Tourismusregion Innviertel-Hausruckwald. Neben seiner Tätigkeit als Obmann des Seniorenbundes startete er noch im hohen Alter eine Initiative für Erstellung der Natternbacher Häuserchronik und betätigte sich als Buchautor aus seinen Kindheits- und Jugenderinnerungen. Konsulent Alois Strasser war Träger vieler Auszeichnungen, u.a. des Natternbacher Ehrenzeichens in Gold.

Vor Eintritt in die Tagesordnung informiert die Bürgermeisterin die Anwesenden, dass ihr von GR Johann Schauer von der GRÜNEN-Fraktion folgende Anfrage vorliegt, die sie gleich im Anschluss nun beantworten wird.

Die Anfrage an die Bürgermeisterin lautet:

Betreff: Themenführerschaft im Verein Hausruck Nord

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

ich haben den Regionalmedien entnommen, dass Sie im Jahr 2023 die Themenführerschaft im Verein Hausruck Nord innehatten. Im Tips Artikel vom 13.10.22 wurde darüber berichtet, dass Sie gemeinsam mit der LEADER-Region und dem Regionalmanagement OÖ tolle und innovative Projekte für unsere Region umsetzen wollen.

In diesem Zusammenhang richte ich gemäß § 63a OÖ GemO folgende

Anfrage

an Sie:

Welche Projekte wurden gemeinsam mit der LEADER-Region und dem Regionalmanagement OÖ im letzten Jahr umgesetzt bzw. vorangetrieben?

Gibt es insbesondere in den beiden Haupt-Themenfeldern Wirtschaft/Gemeindekooperation und Mobilität/Infrastruktur Projekte, welche angedacht wurden oder bereits in Planung sind?

23. Februar 2024, Johann Schauer

Antwort der Bürgermeisterin:

Zu den großen Themenschwerpunkten zählen auch die Bereiche Kultur und Soziales, teilt die Bürgermeisterin mit. Gestartet wurde mit der Veranstaltung „Ein Abend im Advent“ am 7.12.2022 in der Mehrzweckhalle in Neukirchen am Walde. Sehr viele Natternbacher:innen waren aktiv an der Gestaltung dieses Abends beteiligt sowie auch die Landesmusikschule unter der Leitung von Direktor Norbert Hebertinger. Eine Woche später wurde mit der Ukraine-Hilfe begonnen. Dabei wurden ein Bus, ein Bagger und über 700 Weihnachtspakete direkt in die Waisenhäuser gebracht.

Im Juni 2023 folgte das Jubiläumskonzert der Landesmusikschule in Kooperation mit dem IKUNA-Naturresort, das aufgrund Corona erst später stattfinden konnte.

Für die Communale in Peuerbach wurde gemeinsam mit allen Gemeinden ein Projekt eingereicht, das jedoch - für alle unverständlich - abgelehnt wurde.

Der Wunsch nach Fortführung eines Genussfestes im Melodium konnte leider mangels zur Verfügung stehender Budgetmittel der Leader-Region nicht umgesetzt werden.

Wie sieht es mit den künftigen Projekten bzw. jenen, die bereits gestartet wurden aus, fragt GR Schauer?

Das Thema Car-sharing befindet sich gerade noch in Beobachtung, antwortet die Bürgermeisterin. Auswertungen haben jedoch gezeigt, dass in Grieskirchen dieses Angebot leider nur von den Mitarbeiter:innen des Leader Büros und des Stadtamtes genutzt wird. Die Bevölkerung nutzt das Offert leider nicht. In diesem Zusammenhang wurde das Projekt „Mobil der Generationen“ in Peuerbach auch näher unter die Lupe genommen. Dort sind ehrenamtliche Fahrer:innen mit älteren Personen für Fahrten zu Ärzten und auch zu Kirchenbesuchen unterwegs. Bevor man sich für eine derartige Einführung entschließt, sollte jedenfalls eine Bedarfsprüfung stattfinden.

Dass die Leader-Region Mostlandl-Hausruck verstärkt in den nördlichen Regionen das Radwegenetz ausbauen möchte, hat GR Schauer in Erfahrung gebracht, und möchte daher wissen, ob sich auch Natternbach daran beteiligen wird.

Dieses Thema wurde in der letzten Vorstandssitzung der Leader-Region aufgegriffen, schildert die Bürgermeisterin. Dazu wurde dann ein einstimmiger Beschluss gefasst, diese Angelegenheit weiter zu verfolgen. Die Bürgermeisterin hat dazu angeregt, gleich wie beim Leerstandskataster vorzugehen, denn jede einzelne Gemeinde weiß am besten Bescheid, wo bereits bestehende oder künftige Möglichkeiten und Aussichten auf weiteren Grundstückserwerb etc. vorhanden sind. Dieser Vorschlag wurde von unserem Ansprechpartner im Leader Büro auch so vermerkt, wird dort geprüft und wenn möglich dann schnell umgesetzt.

GR Amersberger würde gerne wissen, in welchem zeitlichen Rahmen das geschehen wird und ersucht die Bürgermeisterin dahingehend noch Erkundigungen einzuholen und sie zu informieren.

Es wurde zunächst ein Grundsatzbeschluss ohne Frist gefasst, ergänzt die Vorsitzende noch.

Tagesordnung

01	Bericht der Bürgermeisterin über die letzte Gemeinderatssitzung am 14.12.2023 im Telegrammstil.
02	Aktuelle Informationen an den Gemeinderat von IKUNA Geschäftsführer Thomas Lehner betreffend Projekt Freibad und sonstige Planungen und Maßnahmen im IKUNA Naturresort.
03	Änderungen des Flächenwidmungsplanes (FwP) Nr. 6 und Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) Nr. 3:

	<p>a) FWP-Änderung Nr. 6.51: Widmungsänderung (Schichtenwidmung) zur Herstellung eines gemeinsamen Eingangsbereiches Freibadeanlage/IKUNA-Naturerlebnispark – Beschlussfassung des Änderungsplanes;</p> <p>b) FWP-Änderung Nr. 6.52 + ÖEK-Änderung Nr. 3.29: Anpassung der Widmung im Bereich der Freibadliegenschaft auf Erholungsfläche Freizeitpark - Beschlussfassung.</p> <p>c) FWP-Änderung 6.54 + ÖEK-Änderung 3.31: Widmungsänderungen innerhalb des IKUNA Naturresort von Erholungsfläche Freizeitpark in Camping und in Sondergebiet des Baulandes Tourismus.</p>
04	Zuwendungen an Verbände, Vereine, Betriebe und sonstige Institutionen im Finanzjahr 2024.
05	Prüfung, Beratung und Genehmigung des Gemeindevoranschlags für das Finanzjahr 2024.
06	Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzierungsplan (MEFP) für die Jahre 2024 bis 2028 – Beschlussfassung.
07	Änderung bzw. Festsetzung des Dienstpostenplanes.
08	Verein zur Förderung der Infrastruktur der Mgde Natternbach & Co KG – Genehmigung des Voranschlags für das Finanzjahr 2024 und des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplanes 2024 bis 2028.
09	Mandatsverzicht durch Gemeinderatsmitglied Roland Klaffenböck – Nachbesetzung der betroffenen Gemeinderatsausschüsse aufgrund von Wahlvorschlägen der ÖVP-Fraktion.
10	Antrag der GRÜNE-Fraktion auf Schaffung eines Behindertenparkplatzes vor dem Marktgemeindeamt Natternbach.
11	Entgeltliche Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehren – Verordnung des Gemeinderates über die Erlassung einer Feuerwehr-Gebührenordnung aufgrund des § 6 Abs. 5 des Oö Feuerwehrgesetzes 2015 bei gleichzeitiger Auflassung der bislang geltenden Gebührenordnung.
12	Allfälliges.

TOP 01:

Bericht der Bürgermeisterin über die letzte Gemeinderatssitzung am 14.12.2023 im Telegrammstil.

Die Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger gibt im Telegrammstil einen kurzen Bericht über die Erledigung der einzelnen Tagesordnungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 14.12.2023 – nur Bericht, keine Beschlussfassung.

TOP 02:

Aktuelle Informationen an den Gemeinderat von IKUNA Geschäftsführer Thomas Lehner betreffend Projekt Freibad und sonstige Planungen und Maßnahmen im IKUNA Naturresort.

Herr Thomas Lehner, Geschäftsführer der IKUNA Naturresort GmbH und der IKUNA Freibad Immobilien GmbH hat angeboten, den Gemeinderat aus erster Hand über den Stand der Projektentwicklung einschließlich Zeitplan beim neuen Freibad und über sonstige Planungen und Maßnahmen beim IKUNA Naturresort zu informieren. Es besteht die Möglichkeit für eine Diskussion bzw. Fragen zu den angeführten Themen – nur Bericht, keine Beschlussfassung.

Herr Thomas Lehner berichtet, dass trotz großer Schwierigkeiten inzwischen ein Grobentwurf entstanden ist, den er nun gerne vorstellen wird. Derzeit befindet sich das Projekt in der Umwidmungsphase. Darüber hinaus bittet er um vertrauliche Behandlung der nun mitgeteilten Daten. Anhand einer Power Point Präsentation wird am Großbildschirm der Plan nun dem Gemeinderat vorgestellt. Ein Wasserspielplatz ist auch vorgesehen, genauso sollte die Rutsche bleiben und ev. sogar eine weitere kommen. Auch wird die Parkplatzsituation von GF Lehner genau erläutert. Die Gesamtbauzeit wird mit mind. 15 Monaten berechnet. Ebenso ist ein Bereich für Wellness auch mit dem Betrieb von Saunen in Form eines Jahresbetriebes geplant. Die Benützung wird nicht nur Hotelgästen vorbehalten sein. Für die Wasserhygiene gelten überaus hohe Mindeststandards. Sowohl Solar- und Photovoltaikanlagen aber auch die Abwärme der Kälteelemente werden für die Beheizung des Wassers künftig sorgen. Die gesamte Technik und auch die Anlieferungsmöglichkeit werden entlang der Badstraße eingeplant. Die ursprüngliche Größe des Beckens bleibt, wie gehabt. Ein großer Schwimmbereich, aber auch eine sogenannte Ruhezone mit Massageliegen werden verfügbar sein. Es ist ein Edelstahlbecken mit Chlorwasser und einer beheizten Wassertemperatur von mindestens 24 Grad vorgesehen. Die Liegewiese im oberen Bereich mit dem Volleyballplatz bleibt zumindest bestehen. Der barrierefreie Eingangsbereich wird jedenfalls gemeinsam für das IKUNA Naturresort und das Freibad sein. Für die Verpflegung der Besucher:innen stehen dann sowohl Automaten, ein Shop und ebenso ein Bistro im Eingangsbereich zur Verfügung. Im 1. Stock des Gebäudes sind Büroräume vorgesehen. Generell werden überall hochwertige Materialien verbaut. Wenn alle Genehmigungsverfahren schnell erledigt sind, kann frühestens im Herbst 2024 mit dem Bau begonnen werden, berichtet GF Lehner. Bemühungen werden daher angestellt, das momentane Freibad vermutlich heuer nochmals in der bestehenden Form – falls

überhaupt möglich - in Betrieb zu nehmen. Jedenfalls wird bei einer Bauzeit von 15 Monaten ev. eine Saison kein Freibad zur Verfügung stehen. Die Betriebsanlagengenehmigung wird vermutlich heuer noch über die Gemeinde möglich sein, hofft die Bürgermeisterin. Jedenfalls werden wir dazu beitragen mitzuhelfen, nochmals das alte Bad in Betrieb zu nehmen, sagt auch der Amtsleiter. Eine Zwischenlösung wird sicher gesucht, teilt der Geschäftsführer mit. Im April wird bekannt sein, ob das Ziel für den heurigen Sommer erreicht werden kann, schließt GF Lehner seine Ausführungen.

Nur Bericht, keine Beschlussfassung.

Top 03:

Änderungen des Flächenwidmungsplanes (FwP) Nr. 6 und Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) Nr. 3 -

a) FwP-Änderung Nr. 6.51: Widmungsänderung (Schichtenwidmung) zur Herstellung eines gemeinsamen Eingangsbereiches Freibadeanlage/IKUNA-Naturerlebnispark - Beschlussfassung des Änderungsplanes;

Bericht Bürgermeisterin und Amtsleiter: Wie dem Gemeinderat bekannt ist, soll der künftige Eingangsbereich für das neue Freibad der IKUNA Freibadimmobilien GmbH mit dem Eingang in das IKUNA Naturresort GmbH zusammengelegt bzw. in baulicher Form eine gemeinsame Eingangssituation geschaffen werden. Dafür ist eine Überbauung des Reifenstegbaches (Kirchbergerbachl) in einer Länge von 5,9 Meter und einer Breite von 3,9 Meter erforderlich. Zu dem ursprünglichen Änderungsplan 6.51 wurde bislang vom Gewässerbezirk Grieskirchen eine ablehnende Stellung eingenommen.

In zahlreichen Gesprächen mit dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes, den beteiligten Fachabteilungen des Landes (Raumordnung, Abt. Wasserwirtschaft, Gewässerbezirk, etc.) konnte nun eine gemeinsame Lösung erzielt werden, mit der die geplante Überbauung durch eine Widmung für verschiedene räumlich übereinanderliegende Ebenen (Schichtenwidmung) ermöglicht wird. Die Änderung 6.51 teilt sich nunmehr in zwei Bereiche wie folgt:

6.51a – Widmung einer Teilfläche von 49 m² aus Gst. 8690 von Gewässer fließend für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Widmung für verschiedene räumlich übereinanderliegende Ebenen – EG = Gewässer (Widmungsfestlegung: Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland)

1. OG (UK=435,13 müA, OK=441,63 müA) = Erholungsfläche Freizeitpark, 6. Errichtung von Bauwerken sowie Geländeänderungen nur mit wasserrechtlicher Bewilligung möglich. Damit wird eine eingeschränkte Überbauung des Reifenstegbaches oberhalb der Hochwasseranschlaglinie im Widmungsbereich mit einer Baulichkeit bis zu einer Gebäudehöhe von 6,50 Meter ermöglicht.

6.51b: Widmung von 393 m² aus den Gst. 7894/1 und 7896/1 tw. von Verkehrsfläche – Parkplatz in Erholungsfläche Freizeitpark Fp6.

Die vorstehende FwP-Änderung kann vom Gemeinderat in einem verkürzten Verfahren gemäß Oö ROG beschlossen werden und wird anschließend der Abt. Raumordnung des Landes zur Genehmigung vorgelegt. Die von der Änderung direkt Betroffenen wurden von der Änderung nachweislich unter Beigabe des Änderungsplanes 6.51 verständigt.

Kurzfristig sind zum gegenständlichen Widmungsverfahren noch die Stellungnahmen des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht sowie die Stellungnahme des Gewässerbezirkes Grieskirchen eingegangen, berichtet die Bürgermeisterin.

in Kurzform zusammengefasst lauten die beiden Stellungnahmen wie folgt:

Amt der Oö Landesregierung, Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Zl. AUWR-2016-9614/64-He v. 27.02.2024:

Zustimmung, wenn Grundstücke des öffentlichen Wassergutes keine Widmungsänderung erfahren und die im § 4 Abs. 2 WRG 1959 normierte Zweckwidmung erhalten bleibt. Eine allfällige erforderliche Stellungnahme wird grundsätzlich auch von der gewässerbetreuenden Stelle im Zuge des Raumordnungsverfahrens abgegeben.

Amt der Oö Landesregierung, Abt. Umwelt- und Wasserwirtschaft, Gewässerbezirk Grieskirchen, Zl. GWB-GR-2016/9614/63-DM v. 27.02.2024:

Aus Sicht des Gewässerbezirkes kann dieser Grundinanspruchnahme, wie mit der Verwalterin des öffentlichen Wassergutes besprochen, zugestimmt werden. Ein Benutzungsübereinkommen für die Grundinanspruchnahme sowie für die erschwerte Instandhaltung in diesen Gewässerabschnitten sollte jedenfalls abgeschlossen werden.

Zustimmung, wenn Grundstücke des öffentlichen Wassergutes keine Widmungsänderung erfahren und die im § 4 Abs. 2 WRG 1959 normierte Zweckwidmung erhalten bleibt. Eine allfällige erforderliche Stellungnahme wird grundsätzlich auch von der gewässerbetreuenden Stelle im Zuge des Raumordnungsverfahrens abgegeben.

Der Fwp-Änderungsplan wird über Großbildschirm durch den Amtsleiter präsentiert und dem Gemeinderat ausführlich erläutert.

Gemeinderatsmitglied Dipl. Ing. Gerhard Hörmann stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge aufgrund des vorstehenden Berichtes und der durchgeführten Grundlagenforschung die FwP-Änderung Nr. 6.51 „IKUNA-Freibad“ betreffend eine Widmung für verschiedene räumlich übereinanderliegende Flächen / Änderung 6.51a (Schichtenwidmung Gewässer und Erholungsfläche Freizeitpark Fp6) und von Verkehrsfläche-Parkplatz in Erholungsfläche Freizeitpark Fp6 / Änderung 6.51b entsprechend dem Änderungsplan Nr. 6.51 „IKUNA-Freibad“ beschließen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

b) FwP-Änderung Nr. 6.52 + ÖEK-Änderung Nr. 3.29: Anpassung der Widmung im Bereich der Freibadliegenschaft auf Erholungsfläche Freizeitpark – Beschlussfassung.

Bericht Bürgermeisterin und Amtsleiter: Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 09.11.2023 ein Raumordnungsverfahren für die Anpassung der Widmung im Bereich der Freibadliegenschaft auf Erholungsfläche Freizeitpark (FwP-Änderung Nr. 6.52) bei gleichzeitiger Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK-Änderung Nr. 3.29) eingeleitet. Konkret sind von der Widmungsänderung die Gst. 7779/2, 7897/1 (Teilfl.) und 7897/4 (Teilfl.) mit ca. 8.464 m² (Widmung in Erholungsfläche – Freizeitpark Fp6) und die Gst. 7779/2 (Teilfl.) und 7897/1 (Teilfl.) mit ca. 207 m² (Widmung in Grünzug Gz1) betroffen.

Im nach dem Oö ROG. durchgeführten Stellungnahme-Verfahren sind nachstehende in Kurzform zusammengefasste Stellungnahmen von folgenden Dienststellen eingelangt:

Netz Oö GmbH, Zl. 821564 v. 24.11.2023:
Kein Einwand.

Wirtschaftskammer OÖ, Bezirksstelle Grieskirchen v. 30.11.2023:
Änderung wird bestens befürwortet.

Amt der Oö Landesregierung, Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Zl. AUWR-2016-9614/59-MAY v. 23.11.2023:
Zustimmung wenn Grundstücke des öffentlichen Wassergutes keine Widmungsänderung erfahren. Eine allfällige erforderliche Stellungnahme wird grundsätzlich auch von der gewässerbetreuenden Stelle im Zuge des Raumordnungsverfahrens abgegeben.

Amt der Oö Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft, Zl. WW-2015-135570/162-Di v. 04.12.2023:
Trinkwasservorsorge: Keine Einwände. Darstellung der überörtlichen Planung „Regionalprogramm Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ gemäß Oö Planzeichenverordnung 2021.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen): Zustimmung. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW 100) gefährdeten Bereich. Berücksichtigung einer geringen Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser), insbesondere im Fall von Starkregenereignissen bei der Bauverhandlung.

Grünzug: Keine Zustimmung. Entlang des Reifenstegbaches ist ein Grünzug von mind. 5 Meter auszuweisen. Ansonsten keine Einwände.

Amt der Oö Landesregierung, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz, Zl. BBA-WE-2014-213652/159-Kor v. 19.12.2023:

Zustimmung aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund bereits vorhandener Vorbelastungen durch Baulichkeiten des Freizeitparks und betrieblich genutzter Flächen im Nahbereich. Aufgrund der vielen Änderungen wäre ein Gesamtkonzept für die weitere Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf künftige Baulandflächen notwendig.

Amt der Oö Landesregierung, Abt. Raumordnung, Zl. RO-2023-393865/5-Eck v. 09.01.2024:

Hinweis auf die Stellungnahmen der Fachabteilungen. Die Änderung kann zur Kenntnis genommen werden, wenn die wasserwirtschaftlichen Forderungen entsprechend berücksichtigt werden. Hinweis auf die Feststellung des Naturschutz-Sachverständigen hinsichtlich Gesamtkonzept insbesondere für künftige Baulandflächen.

Amt der Oö Landesregierung, Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Zl. AUWR-2016-9614/64-He v. 27.02.2024:

Zustimmung wenn Grundstücke des öffentlichen Wassergutes keine Widmungsänderung erfahren und die im § 4 Abs. 2 WRG 1959 normierte Zweckwidmung erhalten bleibt. Eine allfällige erforderliche Stellungnahme wird grundsätzlich auch von der gewässerbetreuenden Stelle im Zuge des Raumordnungsverfahrens abgegeben.

Amt der Oö Landesregierung, Abt. Umwelt- und Wasserwirtschaft, Gewässerbezirk Grieskirchen, Zl. GWB-GR-2016/9614/63-DM v. 27.02.2024:

Aus Sicht des Gewässerbezirkes kann dieser Grundinanspruchnahme, wie mit der Verwalterin des öffentlichen Wassergutes besprochen, zugestimmt werden. Ein Benutzungsübereinkommen für die Grundinanspruchnahme sowie für die erschwerte Instandhaltung in diesen Gewässerabschnitten sollte jedenfalls abgeschlossen werden.

Zustimmung wenn Grundstücke des öffentlichen Wassergutes keine Widmungsänderung erfahren und die im § 4 Abs. 2 WRG 1959 normierte Zweckwidmung erhalten bleibt. Eine allfällige erforderliche Stellungnahme wird grundsätzlich auch von der gewässerbetreuenden Stelle im Zuge des Raumordnungsverfahrens abgegeben.

Stellungnahme der Gemeinde zu den vorstehenden Feststellungen:

Die Aussage hinsichtlich Gesamtkonzept wurde bereits auch bei früheren Änderungen getroffen. Künftige Widmungen bzw. Baulandflächen sind in einer weiteren Änderung (6.54 a-d) bereits zusammengefasst enthalten, womit diesem Hinweis hier Rechnung getragen wird. Hinsichtlich der wasserrechtlichen Forderung betreffend Grünzug wurde das Einvernehmen mit dem Gewässerbezirk Grieskirchen hergestellt. Dabei wurde einvernehmlich die Breite des Grünzuges auf 4 Meter bzw. 3 Meter in einem sehr kurzen Bereich (wie im Änderungsplan dargestellt) vereinbart.

Die eingelangten Stellungnahmen werden von Amtsleiter Sageder dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Weiters wird der Plan am Großbildschirm gezeigt und ausführlich erläutert.

Gemeinderatsmitglied Dipl. Ing. Gerhard Hörmann stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens und der erfolgten Grundlagenforschung, des vorstehenden Berichtes und der Stellungnahme der Gemeinde die FwP-Änderung Nr. 6.52 + ÖEK-Änderung Nr. 3.29 entsprechend dem Änderungsplan vom 16.02.2024 „IKUNA Freibad II“ beschließen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

c) FwP-Änderung 6.54 + ÖEK-Änderung 3.31: Widmungsänderungen innerhalb des IKUNA Naturresort von Erholungsfläche Freizeitpark in Camping und in Sondergebiet des Baulandes Tourismus.

Bericht Bürgermeisterin und Amtsleiter: Im westlichen Bereich innerhalb des IKUNA Naturresort (Bereich für Nächtigungsgäste) sollen aufgrund verstärkter Nachfrage Flächen von der bestehenden Widmung Erholungsfläche Freizeitpark in Erholungsfläche Campingplatz gewidmet werden.

Eine weitere Änderung betrifft die Widmungsänderung innerhalb des Freizeitparks von Erholungsfläche Freizeitpark in Sondergebiet des Baulandes Tourismus.

Die Einleitung eines Raumordnungsverfahren würde konkret folgende Änderungen innerhalb der FwP-Änderung 6.54 und ÖEK-Änderung Nr. 3.31 betreffen:

FwP-Änderung Nr. 6.54a: Widmung einer Fläche von ca. 2.737 m² aus Gst. 7576 (Teilfl.) von Erholungsfläche Freizeitpark – Fp2 in Erholungsfläche Campingplatz

FwP-Änderung Nr. 6.54b: Widmung von ca. 341 m² aus Gst. 7536 (Teilfl.), 7602 (Teilfl.) und 7603 (Teilfl.) von Erholungsfläche Freizeitpark Fp 4 in Erholungsfläche Campingplatz und ca. 5.107 m² aus den Gst. 7535 (Teilfl.), 7598 (Teilfl.), 7604 (Teilfl.) und 7606 (Teilfl.) von Erholungsfläche Freizeitpark Fp1 in Erholungsfläche Campingplatz

FwP-Änderung Nr. 6.54c: Widmung von ca. 284 m² aus Gst. 7538 (Teilfl.) und 7897/3 (Teilfl.) von Erholungsfläche Freizeitpark Fp1 in Sondergebiet des Baulandes Tourismus (Lückenschluss) und Widmung von ca. 1628 m² aus Gst. 7538 (Teilfl.) und 7897/2 (Teilfl.) von Erholungsfläche Freizeitpark Fp1 in Erholungsfläche Campingplatz

FwP-Änderung Nr. 6.54d: Widmung von ca. 2.220 m² aus Gst. 7888/1 (Teilfl.) von Erholungsfläche Freizeitpark Fp1 in Sondergebiet des Baulandes Tourismus (Lückenschluss).

Sämtliche Widmungsänderungen liegen innerhalb des IKUNA Naturresort. Eine flächenmäßige Erweiterung der Tourismuseinrichtung IKUNA findet mit dieser Änderung nicht statt. Das IKUNA Naturresort ist der touristische Leitbetrieb der Region. Die Änderungen dienen der Optimierung des Betriebes. Insbesondere durch die vorgesehenen Campingmöglichkeiten wird der Nächtigungstourismus gefördert, mit dem eine entsprechende höhere Wertschöpfung für die Region erzielt werden kann. IKUNA ist mittlerweile auch durch die Gastronomie und als Arbeitgeber ein wichtiger Betrieb für die strukturschwache Gemeinde. Das öffentliche Interesse für die Änderung des Flächenwidmungsplanes und das Örtliche Entwicklungskonzept ist gegeben.

Der Plan wird von Amtsleiter Sageder am Großbildschirm gezeigt, und ausführlich erläutert.

Gemeinderatsmitglied Dipl. Ing. Gerhard Hörmann stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens nach dem Oö ROG. entsprechend dem vorstehenden Bericht für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6, Änderungsplan Nr. 6.54, bestehend aus den Änderungen 6.54 a-d, sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3, Änderungsplan Nr. 3.31 „IKUNA-Camping“ beschließen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

TOP 04:

Zuwendungen an Verbände, Vereine, Betriebe und sonstige Institutionen im Finanzjahr 2024.

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Wie in den Jahren zuvor, sind auch für das Finanzjahr 2024 die freiwilligen Zuwendungen an Verbände, Vereine und sonstige Institutionen im Rahmen des Haushaltsvoranschlages festzusetzen. Diese Ausgaben unterscheiden sich in freiwillige Ausgaben mit Sachzwang und freiwillige Ausgaben ohne

Sachzwang.

Die freiwilligen Vereinszuwendungen wurden erst vor einem Jahr mit dem Voranschlag 2023 inflationsbedingt etwas angepasst. Für das Jahr 2024 sollen die Vereinszuwendungen in Vorjahreshöhe beibehalten werden. In der nachstehenden Liste ist für 2024 eine einmalige Unterstützung für die Abhaltung der Gewerbemesse in Höhe von 1750 Euro vorgesehen. Die Gewerbemesse wurde auch bislang immer unterstützt.

So wie bisher soll ein Teil der Zuwendungen in Natternbacher 10-er ausbezahlt werden, weil dadurch dieses Geld im Wirtschaftskreislauf der Gemeinde verbleibt und die Nahversorgung und Wirtschaft innerhalb der Marktgemeinde belebt wird. Diese Auszahlung ist in der nachstehenden Aufstellung unter der Spalte „davon NB 10-er“ dargestellt. Im Entwurf des Haushaltsvoranschlages 2024 sind folgende freiwillige Ausgaben enthalten:

Freiwillige Ausgaben mit Sachzwang:

1 010000 726000	Fachverband der Standesbeamten, Mitgliedsbeitrag	200,00
1 060000 726000	Oö Gemeindebund, Mitgliedsbeitrag Österreichische Liga der Vereinten Nationen	3.100,00
1 094000 729000	Förderung der Betriebsgemeinschaft (€ 34,00 pro Bediensteten) + Zuschuss Betriebsausflug	4.000,00
1 1630(1) 729000	Taggeld Besuch von Feuerwehrlehrgängen	200,00
1 170000 754000	Beitrag Katastrophenhilfsdienst – KHD	1.400,00
1 180000 757000	Oö Zivilschutzverband, Gemeindebeitrag (20 Cent/EW)	500,00
1 240700 621000	Kindergartentransport abzüglich Landesförderung	20.000,00
1 262000 757000	Bezirkssportorganisation GR, Bezirkssportcent (3 Cent/EW)	100,00
1 273000 728000	Büchereiverbände, Mitgliedsbeitrag	48,00
1 369000 726000	Bezirksheimathausverein, Beitrag (15 Cent/EW)	400,00
1 369000 729000	Feiern und Feste, Weihnachtsfeier	3.000,00
1 419000 729000	Abhaltung Gemeindegenseniorentag, Seniorenehrungen	6.600,00
1 520000 726000	Klimabündnis/Bodenbündnis, Mitgliedsbeitrag	800,00
1 530000 757100	Beitrag Betrieb Notarzwagen GR	1.900,00
1 690000 751100	Verkehrsverbund, Leistungsvereinbarung ÖPNV	17.800,00
1 639000 754000	Hochwasserschutzverband Aschachtal - € 2.390,00 ,Wassergenossenschaft Tal - Instandhaltungsbeitrag - € 10,00	2.400,00
1 782000 726000	Inn-Salzach-Euregio, Beitrag Regionalmanagement	200,00
1 789000 726000	Leader Mostlandl Hausruck, Hausruck-Nord, Mitgliedsb.	4.700,00
	Summe:	67.348,00

Freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang		Beihilfe € gesamt	davon NB-10er
1 061000 757000	Schwarzes Kreuz, Gemeindetrag 141 Gefallene a'€ 0,73	102,93	
1 239000 768000	Schülerbetreuung (Wien-Aktion, Schikurse, Schwimmfahrten)	2.000,00	
1 259000 768000	Jugendtaxi Beitrag	500,00	
1 262000 757000	Sportförderungen gesamt: € 4.000,00 Union Natternbach, Sekt. Fußball Gemeindebeitrag	1.800,00	800,00
	Union Natternbach. Sekt. LA Gemeindebeitrag	700,00	400,00
	Union Natternbach, Sekt. Stockschiützen	500,00	500,00

	Union Natternbach, Sekt. Sportschützen	250,00	250,00
	Union Natternbach, Sekt. Tennis	250,00	250,00
	Union Natternbach, Sekt. Schi-nordisch	250,00	250,00
	MSC Natternbach, Gemeindebeitrag	250,00	250,00
1 282000 768000	Unterstützungsbeitrag Studententicket	1.600,00	
1 300000 757000	Schuhplattlergruppe Wadlbeißer	250,00	250,00
	Landjugend Natternbach	250,00	250,00
1 322000 757000	Musikverein Natternbach – Gemeindebeitrag	2.800,00	800,00
	Beitrag Blasmusikverband Grieskirchen	117,85	
1 322000 757100	Akkordeonorchester Natternbach	250,00	250,00
	Kirchenchor Natternbach	250,00	250,00
1 363000 757000	Verein Natternbacher Zukunft – Gde-Beitrag	1.000,00	500,00
1 439000 757000	Spiegel Spielgruppe, Gemeindebeitrag	250,00	250,00
	Jungschar Natternbach, Gemeindebeitrag	250,00	250,00
	Talente-Tauschkreis Natternbach	200,00	100,00
1 460001 728000	Geburtenbeihilfe Windelsack (Müllsäcke)	1.000,00	
1 529000 778000	Sonnenkollektorförderung + PV-Anlagen	5.000,00	5.000,00
1 742000 757000	Bienenzüchterverein Natternbach	250,00	250,00
	Kleintierzuchtverein Natternbach	250,00	250,00
	Ortsbauernschaft Natternbach	250,00	250,00
1 782000 755000	Schiliftverein Natternbach –evt. Abgangsdeckung	2.500,00	
1 789000 777000	Gemeindebeitrag Abhaltung Gewerbemesse	1.750,00	
	Summe:	24.820,78	11.350,00
	Gesamtsumme Freiwillige Ausgaben 2024	92.168,78	

Die Vorsitzende berichtet, dass heute vom Verein „Open Stage“ noch ein weiteres Ansuchen um Vereinsförderung für das Jahr 2024 eingegangen ist. Das E-Mail wird von der Bürgermeisterin dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Im Zusammenhang mit dem Hinweis, dass die Gemeindeförderung zum Ankauf von tontechnischem Equipment und Instrumenten dienen sollte, erwähnt die Bürgermeisterin auch den Inhalt der mitgeschickten Rechnungen des Vereines aus dem Vorjahr.

Zur Erklärung teilt der Amtsleiter mit, dass laut Vereinsregisterauszug der Kulturverein Open Stage seit 2022 existiert.

GR Mag. Amersberger berichtet, dass offenbar nun die Theatergruppe wieder aktiv sei, jedoch der Kirchenchor derzeit sich noch in Schwebelage befindet, da es noch keinen Chorleiter gibt.

Nachdem diese Förderung ohnedies nur nach Vorliegen von Nachweisen ausgehändigt wird, werden wir uns vorerst abwartend verhalten, bemerkt die Bürgermeisterin. Grundsätzlich können Vereine Ansuchen stellen, und wird darüber im Gemeinderat beraten sowie in weiterer Folge entschieden. Gleiches gilt für die erst jetzt erhaltene Anfrage des Vereines Open Stage. Sie schlägt vor, nochmals persönlich über die Verantwortlichen des Kulturvereines Näheres über die Struktur und Ziele dieser Gruppierung in Erfahrung zu bringen und den Gemeinderat darüber zu informieren.

GR Ing. Scheucher hat Interesse daran, zu erfahren wofür der Gemeindebeitrag Abhaltung Gewerbesmesse im Ausmaß von € 1.750,00 verwendet wird.

Die Bürgermeisterin informiert, dass inzwischen eine Sitzung der Gewerbetreibenden hier bei uns im Marktgemeindeamt stattgefunden hat. Mit der Ausstellergebühr, die man versucht so gering wie möglich zu halten, wird versucht die Kosten für die Werbung abzudecken, weiß die Vorsitzende. Als Veranstalter treten unsere Gewerbetreibenden auf. Damit sich dieser Aufwand rentiert, müssen mindestens 35 Aussteller mitmachen. Derzeit ist diese Vorgabe noch gar nicht erreicht, also es werden noch Mitwirkende gesucht. Unser Zuschuss trägt sozusagen zur Kostendeckung bei.

Daraufhin entsteht eine Diskussion, die jedoch keine Neuerungen zu dem bereits mehr Gesagten mehr liefert.

Vizebürgermeister Kronschläger gibt zu bedenken, dass eine Messe dazu abzielt, die heimische Wirtschaft anzukurbeln und möglichst viele Besucher:innen anzulocken.

Die Feuerwehr Natternbach betreibt den Ausschank bei der Natternbacher Gewerbesmesse. Eine Abgangsdeckung mit der budgetierten Gemeindeförderung zu finanzieren, geht für GR Ing. Scheucher jedenfalls OK. Bei Gewinn-Erwirtschaftung sollte die Förderung seiner Meinung nach aber ausgesetzt werden.

Im Jahr 2019 fand die letzte Gewerbesmesse in Natternbach statt, erinnert GV Obernhumer und hat die Gemeinde damals auch mit € 1.500,00 unterstützt.

Daher wird auch die für heuer geplante Messe unter Berücksichtigung dieser Gemeindeförderung kalkuliert, gibt AL Sageder noch zu bedenken. Eigentlich gibt es grundsätzlich keinen Gewinn, da immer ein riesiger Aufwand mit einer derartigen Veranstaltung einhergeht.

Daraufhin entsteht eine Diskussion, die jedoch keine Neuerungen zu dem bereits mehr Gesagten mehr liefert.

Vizebürgermeister Kronschläger stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, im Finanzjahr 2024 freiwillige Zuwendungen an Verbände, Vereine, Betriebe und sonstige Institutionen laut vorstehender Tabelle im Gesamtbetrag von € 92.168,78 zu gewähren. Diese Summe unterteilt sich in freiwillige Ausgaben mit Sachzwang im Betrag von € 67.348,00 und freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang mit einem Betrag von € 24.820,78 davon € 11.350,00 auszahlbar in Natternbacher 10er.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 05:

Prüfung, Beratung und Genehmigung des Gemeindevoranschlags für das Finanzjahr 2024.

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Entsprechend den Bestimmungen der Oö Gemeindeordnung wurde der Entwurf des Gemeindevoranschlags für das Finanzjahr 2024 erstellt. Die Erstellung bzw. Beschlussfassung für das Jahr 2024 verzögerte sich wie bei anderen Gemeinden auch durch die im Anfang Dezember 2023 noch nicht endgültig vorliegenden Zahlen, insbesondere aus dem Ergebnis des neuen Finanzausgleiches, und ha. durch einen krankheitsbedingten Ausfall des Amtsleiters im Jänner 2024. In einer Besprechung mit den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, den Fraktionsobleuten und den Ausschussobmännern am 12.02.2024 wurde über den Entwurf ausführlich beraten und letztendlich dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung des ausgearbeiteten Voranschlagsentwurfes empfohlen.

Der Voranschlagsentwurf liegt gemäß § 76 Abs (3) Oö GemO. 1990 vom 16.02.2024 bis 23.02.2024 öffentlich zur Einsichtnahme auf bzw. wird auch auf der Homepage der Marktgemeinde zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bislang wurden keine Erinnerungen eingebracht. Die Erstellung des Voranschlags erfolgte nach der VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsverordnung). Die Voranschlagserstellung für das Jahr 2024 stellt für alle Gemeinden eine hohe Herausforderung dar. Viele Gemeinden (erstmalig u.a. auch Bezirksstädte) müssen für den Ausgleich der laufenden Geschäftstätigkeit Rücklagen heranziehen. Die Zahl der Härteausgleichsgemeinden steigt stark an. Auch die Marktgemeinde Natternbach muss entsprechend den Vorgaben der Gemeindefinanzierung neu aus der allgemeinen Haushaltsrücklage den Betrag von € 110.100 beanspruchen, um ein ausgeglichenes Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit sicherzustellen. Diese Rücklagenentnahme reduziert die notwendige Eigenmittelvorsorge für künftige Projekte auf derzeit ca. 90.000 Euro.

Für die Verschlechterung der finanziellen Lage sind u.a. hauptsächlich verantwortlich:

- Nach wie vor hohe Inflationsrate verbunden mit entsprechender Teuerung;

- Hoher Gehaltsabschluss für den öffentlichen Dienst von rd. 9,15 % bedingt durch die hohe Inflation;
- Krankheitsbedingte Übertritt eines Mitarbeiters im Gemeindebauhof in die Invaliditätspension mit Auszahlung der Abfertigung alt und Abrechnung des Dienstverhältnisses (Urlaubersatzleistung und Zeitausgleich) – durch die vorgesehene Nichtnachbesetzung aufgrund der Übertragung des Freibades an IKUNA ergeben sich künftige Einsparungen beim Personalaufwand;
- Anstieg der Sozialhilfverbandsumlage um € 61.600 auf nunmehr € 739.000, obwohl der SHV ebenfalls bereits Rücklagen für den Ausgleich der laufenden Gebarung heranzieht;
- Anstieg des Krankenanstaltenbeitrages um € 48.100 auf nunmehr € 765.300
- Nur mehr moderater Anstieg der Mittel aus dem Finanzausgleich aufgrund des sehr verhaltenen Wirtschaftswachstums (die Prognosen des BMF wurden in der 2. Jahreshälfte 2023 laufend nach unten korrigiert);

Durch die jährlichen massiven Erhöhungen von Beiträgen und Umlagen, wobei diese Ausgaben von der Gemeinde nicht beeinflussbar sind, erleben die Gemeindefinanzen neuerlich eine sehr schwierige Phase. Es handelt sich mittlerweile um ein strukturelles Problem in der Gemeindefinanzierung, das auf Gemeindeebene nicht zu lösen ist. Problematisch dabei ist, dass die Umsetzung investiver Vorhaben immer schwieriger wird, bzw. viele Gemeinden dem Härteausgleich immer näherkommen.

An kleinen Investitionen in der laufenden Gebarung ist die Realisierung einer zusätzlichen Schotterschütte im Bauhof, der Ersatzkauf von Einsatzhelmen für die FF-Tal, die Umsetzung eines Schutzwegkonzeptes, der Mietkauf einer neuen gemeinsamen Telefonanlage für VS/MS/Kiga, der Ersatzkauf eines Beamers für die Gemeindeverwaltung und eine erste Etappe des Tausches verwitterter Verkehrsschilder enthalten.

In der laufenden Geschäftstätigkeit ist eine Zuführung von insgesamt € 32.600 an den Investitionshaushalt vorgesehen (Projekte Güterwegsanierung, Begrünung Marktplatz, Ausbau PV+LED Str. Beleuchtung).

Die freiwilligen Gemeindebeihilfen an Verbände, Vereine und Institutionen entsprechen der Vorjahreshöhe. Die Liquidität der Gemeinde ist gesichert. Bereits in der Gemeinderatssitzung am 14.12.2023 wurde ein Kassenkreditvertrag abgeschlossen.

Die Bereiche Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung und Essen auf Rädern sind ausgeglichen und werden kostendeckend geführt.

Der Entwurf des Voranschlages 2024 zeigt im Nachweis des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit folgende Veranschlagungssummen:

	Einzahlungen Euro	Auszahlungen Euro
Operative Gebarung	5.290.300	5.176.700
Investive Gebarung	870.600	796.600
Finanzierungstätigkeit	0	35.700
Zwischensumme:	6.160.900	6.009.000
abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)	941.0000	679.000
Summe	5.219.900	5.330.000
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		-110.100
Rücklagenbewegung aus der lfd. Geschäftstätigkeit		+110.100
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit nach Rücklagenbewegung		0

Der Finanzierungshaushalt 2024 (Ein- und Auszahlungen) ohne interne Vergütungen stellt sich wie folgt dar:

Einzahlungen Euro	Auszahlungen Euro	Saldo Euro
5.947.600	5.795.700	151.900

Der Ergebnishaushalt 2024 (Ein- und Auszahlungen, Abschreibungen, Rückstellungen) ohne interne Vergütungen stellt sich wie folgt dar:

Erträge Euro	Aufwendungen Euro	Saldo Euro
5.465.900	5.763.600	-297.700

Bei der VFI-KG ist wie in den Vorjahren im Jahr 2024 kein Liquiditätszuschuss durch die Gemeinde erforderlich. Der für die Berechnung der Finanzausgleichsmittel maßgebliche Stichtag 31.10.2022 weist einen ZMR-Einwohnerstand (HWS) von 2.290 Personen auf. Gegenüber dem Stand 31.10.2021 sind das um 7 Personen weniger.

Beträchtliche Abgänge verursachen die Kinderbetreuung (4-gruppiger Gemeindekindergarten mit Integrationsgruppe und einer Krabbelstubengruppe). Der Freibadbetrieb ist durch die Übertragung an IKUNA nicht mehr veranschlagt, was sich positiv auf die laufende Geschäftstätigkeit auswirkt. Der Personaleinsatz im Bereich der gesamten Gemeindeverwaltung erfolgt sparsam in einem unbedingt für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben notwendigem Umfang.

An investiven Vorhaben sind im Voranschlagsentwurf veranschlagt:

Errichtung Fußball-Ganzjahrestrainingsplatz (Fertigstellung und Ausfinanz.)	Priorität 1
Öffentlicher Spielplatz – Restarbeiten Pfarrhof	Priorität 2
Laufender Siedlungsstraßenbau	Priorität 3
Güterwegesanierungsprogramm über WEV Hausruckviertel	Priorität 4
Kindergarten Sanierung Altbestand Ausfinanzierung	Priorität 5
KAT-Lager FF Natternbach	Priorität 6
Ausbau PV + LED Straßenbeleuchtung	Priorität 7
Begrünungsmaßnahmen Marktplatz	Priorität 8

Die angeführten investiven Projekte werden teilweise auch durch die Verwendung von KIG 2023 Mitteln finanziert. Die genauen Finanzierungsbestandteile sind aus den Veranschlagungen ersichtlich. Für den überwiegenden Teil der veranschlagten Investitionsprojekte bestehen gesicherte Finanzierungen bzw. handelt es sich um Ausfinanzierungen. Für neue Projekte ist die Finanzierungsgenehmigung abzuwarten. Ein Baubeginn ist erst nach Vorliegen einer gesicherten Finanzierung möglich. Bei Vorliegen einer abweichenden Finanzierung würde diese Finanzierung in einen Nachtragsvoranschlag und einen geänderten mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan einfließen. Die dann geänderten Rechenwerke werden Gemeinderat wieder zur Beschlussfassung vorgelegt. Weitere Einzelheiten (Bericht, Detailsummen, Nachweise etc.) sind dem Voranschlag für das Finanzjahr 2024 zu entnehmen.

Ob sich die Einnahmen im Kommunalsteuerbereich aufgrund der hohen Lohnabschlüsse nicht doch auch ganz erheblich gesteigert haben, möchte GR Chloupek ergänzend wissen. Von ursprünglich € 480.000,00 auf ca. € 515.000,00 haben sich diese Einnahmen erhöht, gibt der Amtsleiter bekannt. Zu beobachten ist allerdings, dass gerade in der Baubranche bei anstehenden Pensionierungen aufgrund der wirtschaftlichen Lage teilweise keine Nachbesetzungen des Personals momentan erfolgt.

Zu den strukturellen Problemen, von denen sehr viele Gemeinden betroffen sind, die eben ihren Haushalt nicht mehr ohne Rücklagenauflösung ausgleichen können, ist sicher seitens des Landes dringender Handlungsbedarf, bemerkt GR Ing. Scheucher. Ein jahrelanger Investitionsstau ist damit vorprogrammiert. Obwohl gerade auch im Gesundheits- bzw. Krankheitsbereich die Versorgung geschwächt wird, werden die Krankenanstaltenbeiträge stets drastisch angehoben.

Bei einer Bürgermeisterkonferenz wurde berichtet, dass in unserem Bezirk ca. 2/3 der Gemeinden ihren Haushalt nicht oder eben nur unter Auflösung eigener Rücklagen ausgleichen können, sagt die Bürgermeisterin. Laut mündlicher Auskunft dürfte nach Abrufen der aktuellen Lage aller Gemeinden bereits an einem weiteren Hilfspaket seitens des Landes geschnürt werden.

Auch seitens des Gemeindebundes wird gerade intensiv mit dem Finanzminister darüber verhandelt, gibt der Amtsleiter bekannt. Eine zusätzliche Gemeindemilliarde war jedenfalls schon im Gespräch. Nach Vorlage aller Voranschläge werden jedenfalls Bemühungen angestellt, wurde uns versprochen.

Die Notwendigkeit der Sanierung sehr vieler Siedlungsstraße steht demnächst sicher auch

an, bemerkt GR Teuchtmann und fragt sich, wie das finanziert werden soll.

Dabei handelt es sich dann um ein Gemeindeprojekt unter den Gesichtspunkten Gemeindefinanzierung neu, erklärt der Amtsleiter. Man wird natürlich auch versuchen dafür Zuschüsse seitens des Landes zu lukrieren. In weiterer Folge werden in diesem Zusammenhang die bereits bezahlten Verkehrsflächenbeiträge der Anrainer überprüft bzw. valorisiert und im Bedarfsfall nachverrechnet. Es handelt sich dabei um Interessentenbeiträge, die widmungsgemäß zu verwenden sind, schließt der Amtsleiter seine Ausführungen.

Gemeinderatsmitglied Steininger stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge entsprechend dem vorstehenden Bericht den von der Bürgermeisterin gemäß § 76 Abs (1) Oö GemO 1990 vorgelegten Entwurf des Haushaltsvoranschlages für das Finanzjahr 2024 einschließlich der Darstellung aller Veranlagungen, Berichte, Nachweise und Beilagen beschließen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 06:

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzierungsplan (MEFP) für die Jahre 2024 bis 2028 – Beschlussfassung.

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Unter Hinweis auf die Bestimmungen der GHÖ haben die Gemeinden einen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan (MEFP) zu erstellen. Der zu beschließende mittelfristige MEFP umfasst einschließlich des Voranschlagsjahres einen Zeitraum von fünf Jahren, das sind die Jahre 2024 bis 2028. Bei den Veranschlagungen im MEFP wurden die Voranschlagswerte entsprechend berechnet bzw. in Teilbereichen auf Basis der zur Verfügung stehenden Informationen geschätzt. Die hohe Inflation und die damit in Verbindung stehende Teuerungswelle hat natürlich auch entsprechende Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung, insbesondere auch auf das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (2024 -€ 110.100 gedeckt durch Rücklagenentnahme), die sich dennoch in den Folgejahren, wenn auch nur geringfügig

positiv darstellt. Der Finanzierungshaushalt ist positiv, das Minus im Ergebnishaushalt zeigt mittelfristig positive Tendenzen auf.

Zusätzliche Unterstützungsleistungen des Bundes und Landes könnten auch die mittelfristige Finanzplanung entsprechend entlasten. Nachdem die gesamte Gemeindefinanzierung strukturelle Probleme hat, sind Entlastungen in diesem Bereich ein Gebot der Stunde. Alleine die starke Zunahme an Härteausgleichsgemeinden unterstreicht diese Aussage. Nach wie vor ist die MEFP mit großen Unsicherheiten behaftet, da die gesamtwirtschaftliche Lage sehr labil ist. Weitere Entwicklungen bei der Ukraine Krise, etc. sind schwer vorhersehbar, die sich daraus ergebenden Folgen sind sehr schwer einschätzbar. Problematisch ist weiter, dass kaum Mittel zur Eigenmittelvorsorge für investive Projekte zur Verfügung stehen. Ein künftiges Abrutschen der Gemeinde in den Status einer Härteausgleichsgemeinde, vor allem in den Verteilvorgang 2 zum Aufbau von Eigenmitteln für investive Projekte kann nicht ausgeschlossen werden bzw. steigt die Wahrscheinlichkeit zu diesem Schritt künftig an.

Der MEFP 2024-2028 umfasst nur jene Projekte, die zum jetzigen Zeitpunkt mit den Förderstellen entsprechend abgestimmt sind und für die es genehmigte Finanzierungspläne bzw. Förderzusagen gibt. Der Nachweis der Investitionstätigkeit ist daher besonders in den späteren Jahren sehr eingeschränkt dargestellt, weil die genehmigten Finanzierungspläne generell erst sehr kurzfristig vor Baubeginn vorliegen. Sobald bei einem Vorhaben zumindest die geprüften Kosten und eine Finanzierungsmöglichkeit zu erwarten ist, werden diese Kosten in die Rechenwerke der Gemeinde (gegebenenfalls auch über einen Nachtragsvoranschlag und eine MEFP-Änderung) aufgenommen. Im Jahr 2024 sind € 32.600 an Eigenmittelzuführungen an den Investitionshaushalt vorgesehen.

An weiteren künftigen Projekten stehen eine Kindergartenerweiterung, die Innensanierung der Mittelschule und der Ersatzkauf eines Löschfahrzeuges für die FF Natternbach in der Warteschleife.

Der vorläufige Investitionsplan 2024 bis 2028 umfasst nachstehende Projekte:

Errichtung Fußball-Ganzjahrestrainingplatz (Fertigstellung und Ausfinanz.)	Priorität 1
Öffentlicher Spielplatz – Restarbeiten Pfarrhof	Priorität 2
Laufender Siedlungsstraßenbau	Priorität 3
Güterwegesanierungsprogramm über WEV Hausruckviertel	Priorität 4
Kindergarten Sanierung Altbestand Ausfinanzierung	Priorität 5
KAT-Lager FF Natternbach	Priorität 6
Ausbau PV + LED Straßenbeleuchtung	Priorität 7

Ob der mittelfristige Ergebnis- und Finanzierungsplan über den Zeitraum des Voranschlagjahres hinaus jemals in der Höhe so wie er geplant wurde eingetroffen ist, möchte GR Ing. Scheucher gerne wissen.

Immer ist auch der Zeitpunkt der Schätzung der Voranschlagswerte entscheidend, antwortet der Amtsleiter. Für das Land sind daraus jedenfalls Richtwerte ersichtlich, wie die finanzielle Situation in den Gemeinden in den kommenden 5 Jahren aussehen wird.

Gemeinderatsmitglied Steininger stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan der Marktgemeinde Natternbach für die Planungsperiode 2024 bis 2028 mit nachstehenden Salden einschließlich aller Beilagen und Nachweise (Berechnung Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2024-2028, etc.) und der im Bericht dargestellten Prioritätenreihung wie folgt festzusetzen:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	VA 2024	MEFP 2025	MEFP 2026	MEFP 2027	MEFP 2028
Saldo	-110.100	+14.200	+21.900	+95.800	+32.600
Finanzierungshaushalt					
Saldo	+151.900	+55.500	+40.400	+114.300	+51.100
Ergebnishaushalt					
Saldo	-297.700	-95.100	-99.800	+34.800	-74.000

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 07:

Änderung bzw. Festsetzung des Dienstpostenplanes.

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Im Dienstpostenplan der Marktgemeinde ergeben sich in den Bereichen der Gemeindeverwaltung, des Gemeindekindergartens und des Gemeindebauhofs Veränderungen. Beim Kindergarten betrifft es die Anpassung an den laufenden Betrieb mit 4 Kindergartengruppen, 1 Krabbelstübchengruppe, 1 Stützkraft wegen beeinträchtigter Kinder, 1 Kraft für die Sprachförderung. Der Dienstpostenplan in der Gemeindeverwaltung entspricht der Oö Dienstpostenplan-VO 2023 für Gemeinden bis 2.500 Einwohner.

Beim Gemeindebauhof erfolgt die Auflassung eines Dienstpostens durch den Übertritt eines Bauhofmitarbeiters in die Invaliditätspension, der aufgrund der Übertragung des Freibadbetriebes an IKUNA nicht mehr nachbesetzt werden soll. Damit wird auch eine Prüfungsfeststellung im Rahmen der Gebarungseinschau 2022 Rechnung getragen.

Grundsätzlich wird das Personal im gesamten kommunalen Bereich sehr wirtschaftlich und effizient eingesetzt. Im Hinblick auf die zu erledigenden Aufgaben ist das aktuell eingesetzte Personal notwendig.

Nach der neuen Oö Dienstpostenplan-VO 2023 besteht nun die Möglichkeit, eine Dienstpostengruppe zu schaffen. Dadurch besteht mehr Flexibilität bei der Anpassung der Einstufung. Das verbessert ggf. die Situation für die Nachbesetzung offener Dienstposten in den unteren Funktionslaufbahnen, ergänzt der Amtsleiter.

Gemeinderatsmitglied Steininger stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge nachstehenden Dienstpostenplan für die Marktgemeinde Natternbach beschließen:

	Anzahl	Einstufung alt	Einstufung neu	Personaleinheiten PE
Allgemeine Verwaltung	1	B II-VI	GD 11.1	1,00
	2	C I-IV	GD 16.3	2,00
	2	VB. I/c	GD 18.5	2,00
	1	VB. I/d	GD 20.3	1,00
	1	VB. I/d	GD 21.7	1,00
Summe	7			7,00
Kinderbetreuungs- und	2	VB. I2b1		1,65

Hortdienst	5		KBP	4,15
	5	VB. I/e	GD 22.3	3,10
Summe	12			8,90
Schülerausspeisung	1	VB. II/p3	GD 23.1	0,55
Handwerklicher Dienst	2	VB. II/p3	GD 19.1	2,00
	1	VB. II/p4	GD 21.1	1,00
	1	VB. II/p4	GD 23.1	0,75
	5	VB. II/p5	GD 25.1	3,10
Summe	9			6,85
Gesamtsumme	29			23,30
Anzahl der Ruhe und Versorgungsgenussempfänger:				2

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 08:

Verein zur Förderung der Infrastruktur der Mgde Natternbach & Co KG – Genehmigung des Voranschlages für das Finanzjahr 2024 und des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplanes 2024 bis 2028.

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Für die gemeindeeigene Gesellschaft Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Natternbach & Co KG wurde von der Geschäftsführung ein Voranschlag für das Finanzjahr 2024 und ein mittelfristiger Ergebnis- und Finanzierungsplan für die Jahre 2024 bis 2028 erstellt. Beide Unterlagen liegen dem Gemeinderat zur Genehmigung vor. Die Erstellung erfolgte nach den Vorgaben der VRV 2015.

Der Voranschlag 2024 umfasst die laufenden Ausgaben und Einnahmen der KG wie Mietzins- und Betriebskosteneinnahmen, EDV, Steuerberatung, Kreditzinsen, Grundsteuer, Kanal- und Müllabfuhr sowie Versicherungen und die Abschreibung (Afa) sowie die Ausfinanzierung der baulich abgewickelten Projekte Feuerwehrhausbau Natternbach und Schulsanierung. Ein Liquiditätszuschuss seitens der Marktgemeinde ist nicht notwendig. Der entstehende Liquiditätsüberschuss wird zur Ausfinanzierung der Mehrkosten beim Projekt

Feuerwehrhausbau verwendet. Eine Ausfinanzierung ist damit sichergestellt. Weitere evt. Überschüsse dienen als Eigenmittelvorsorge für künftige VFI-Projekte.

Der Voranschlag der VFI-KG korrespondiert mit Ausnahme der Umsatzsteuerdifferenz bei den Mieten und Betriebskosten vollinhaltlich mit dem Voranschlag der Marktgemeinde in diesen Bereichen.

Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzierungsplan für die Jahre 2024 bis 2028 wurde entsprechend den Finanzierungsplänen veranschlagt. Eine Veranschlagung für die Innensanierung der Mittelschule im MEFP kann erst nach Vorliegen einer konkreten Finanzierungszusage bzw. einem Finanzierungsplan erfolgen. Nach dem laufenden Schulbauprogramm ist eine kurzfristige Finanzierungsmöglichkeit nicht zu erwarten, zumal auch die Gemeinde für dieses Vorhaben erst die entsprechenden Eigenmittel nach der Gemeindefinanzierung Neu aufbauen muss.

Durch die Änderungen im Umsatzsteuerrecht ist die Abwicklung von neuen Vorhaben über die VFI-KG nur mehr im Rahmen der in die Gesellschaft eingebrachten Schulliegenschaft möglich.

Die näheren Zahlen und Details und Nachweise können dem Voranschlag und mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Natternbach & Co KG für das Jahr 2024 bzw. die Jahre 2024 bis 2028 entnommen werden.

Gemeinderatsmitglied Steininger stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, den Voranschlag 2024 sowie den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan für die Jahre 2024 bis 2028 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Natternbach und Co KG mit nachstehenden Kennzahlen einschließlich aller Beilagen und Nachweise zu genehmigen.

Voranschlag 2024

	Einzahlungen Euro	Auszahlungen Euro
Operative Gebarung	89.300	44.500
Investive Gebarung	0	0
Finanzierungstätigkeit	0	28.500
Zwischensumme:	89.300	73.000
abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)	0	0
Summe	89.300	73.000
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	+16.300	

Der Finanzierungshaushalt 2024 (Ein- und Auszahlungen) stellt sich wie folgt dar):

Einzahlungen Euro		Auszahlungen Euro	Saldo Euro
89.300		73.000	+16.300

Der Ergebnishaushalt 2024 (Ein- und Auszahlungen, Abschreibungen, Rückstellungen) stellt sich wie folgt dar):

Erträge Euro		Aufwendungen Euro	Saldo Euro
190.400		204.300	-13.900

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzierungsplan (MEFP) 2024-2028:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	VA 2024	MEFP 2025	MEFP 2026	MEFP 2027	MEFP 2028
Saldo	+16.300	+17.900	+19.000	+20.500	+21.900
Finanzierungshaushalt					
Saldo	+16.300	+17.900	+19.000	+20.500	+21.900
Ergebnishaushalt					
Saldo	-13.900	-10.900	-8.400	-5.400	-2.600

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 09:

Mandatsverzicht durch Gemeinderatsmitglied Roland Klaffenböck – Nachbesetzung der betroffenen Gemeinderatsausschüsse aufgrund von Wahlvorschlägen der ÖVP-Fraktion.

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Gemeinderatsmitglied Roland Klaffenböck (ÖVP-Fraktion) hat durch Abgabe einer Verzichtserklärung ab 1.1.2024 auf sein Mandat im Gemeinderat und auch auf die Ersatzmitgliedschaft im Sinne des § 22 Oö GemO 1990 verzichtet. Mit dem Verzicht endet auch seine Funktion als Obmann des Ausschusses für Bau-, Straßenbau-, örtliche Raumordnung und Wirtschaftsangelegenheiten.

Die Funktion ist durch Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion als vorschlagsberechtigten Fraktion in einer Fraktionswahl nachzubesetzen. Die Wahl ist durch Stimmzettel durchzuführen, es sei denn, der gesamte Gemeinderat beschließt einstimmig eine andere Art der Abstimmung

(zB. Handerheben).

Die Bürgermeisterin beantragt, die folgenden Abstimmungen offen durch Handerheben durchzuführen. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion für die Besetzung der Obmannstelle im Ausschuss für Bau-, Straßenbau-, örtliche Raumordnung und Wirtschaftsangelegenheiten lautet auf:

Dipl. Ing. Gerhard Hörmann, Höhenstraße 10.

Die Bürgermeisterin stellt den

Antrag

die ÖVP-Fraktion möge über den eingebrachten Wahlvorschlag das Gemeinderatsmitglied DI Gerhard Hörmann, Höhenstraße 10, als Obmann im Ausschuss für Bau-, Straßenbau-, örtliche Raumordnung und Wirtschaftsangelegenheiten nachzubesetzen, abstimmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben

Aufgrund der Übernahme der neuen Funktion verzichtet Dipl. Ing. Gerhard Hörmann auf seine Mitgliedschaft im Ausschuss für Umwelt-, Gesundheits- und Integrationsangelegenheiten. Dadurch ist auch in diesem Ausschuss die Nachbesetzung eines Mitgliedes durch Fraktionswahl innerhalb der ÖVP-Fraktion vorzunehmen.

Der Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion für die Nachwahl im Ausschuss für Umwelt-, Gesundheits- und Integrationsangelegenheiten lautet auf Gemeinderatsmitglied Hanna Sperl, Hauserstraße 5.

Die Bürgermeisterin stellt den

Antrag

die ÖVP-Fraktion möge über den eingebrachten Wahlvorschlag das Gemeinderatsmitglied Hanna Sperl, Hauserstraße 5, als Mitglied im Ausschuss für Umwelt-, Gesundheits- und Integrationsangelegenheiten nachzubesetzen, abstimmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben

Weiters war Roland Klaffenböck Stellvertreter der Bürgermeisterin in der

Verbandsversammlung des Wegerhaltungsverbandes Hausruckviertel.

Für die Nachbesetzung der Stellvertreterstelle wird durch die ÖVP-Fraktion der neue Obmann des Bau- bzw. Straßenbauausschusses, Gemeinderatsmitglied Dipl. Ing. Gerhard Hörmann vorgeschlagen.

Die Bürgermeisterin stellt den

Antrag

die ÖVP-Fraktion möge über den eingebrachten Wahlvorschlag das Gemeinderatsmitglied DI Gerhard Hörmann, Höhenstraße 10, als Stellvertreter der Bürgermeisterin in der Verbandsversammlung des Wegerhaltungsverbandes Hausruckviertel nachzubesetzen, abstimmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben

Top 10:

Antrag der GRÜNE-Fraktion auf Schaffung eines Behindertenparkplatzes vor dem Marktgemeindeamt Natternbach

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Dipl. Ing. Johann Schauer hat in Namen der GRÜNE-Fraktion am 14.02.2024 ein schriftliches Verlangen im Sinne des § 46 Abs (2) Oö GemO 1990 auf Aufnahme nachstehenden Punktes in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates gestellt:

„Schaffung eines Behindertenparkplatzes vor dem Gemeindeamt Natternbach“

Der Antrag wird wie folgt begründet:

„Die Längsparkplätze entlang des Marktgemeindeamtes und der Bäckerei Bauer sind meist gut ausgelastet, da sie die kürzest mögliche Wegstrecke vom Auto zum Gebäude ermöglichen. Umso wichtiger ist es, hier eine Parkmöglichkeit für Menschen mit besonderen Bedürfnissen bereit zu stellen. Ich stelle daher den Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass direkt vor dem Gemeindeamt Natternbach ein Behindertenparkplatz geschaffen wird.“

Gemeinderatsmitglied Dipl. Ing. Schauer gibt einen Bericht zu dem angeführten Punkt.

Zur Information werden von der Gemeinde die geltenden Normen (OIB-Richtlinie 4) mitgeteilt, die folgende Mindestwerte für Stellplätze vorsieht:

Tabelle 2: Mindestwerte für Stellplätze

	Senkrechtaufstellung	Schräg-aufstellung		Längs-aufstellung
		60°	45°	
Winkel des Stellplatzes zur Fahrgasse	90°	60°	45°	0°
Stellplatzgröße für Personenkraftwagen	2,50 m × 5,00 m	2,50 m × 5,00 m		2,30 m × 6,00 m
Barrierefreie Stellplatzgröße für Personenkraftwagen	3,50 m × 5,00 m	3,50 m × 5,00 m		3,50 m × 6,50 m
Fahrgassenbreite	6,00 m	4,50 m	3,50 m	3,00 m

Diese Mindestwerte dürfen durch Bauteile wie z.B. Säulen oder Wandscheiben nicht eingeschränkt werden. Einschränkungen durch Einbauten wie z.B. Ladestationen für Elektrofahrzeuge sind zulässig, wenn die Benutzbarkeit und die Nutzungssicherheit gewährleistet bleiben.

Die Breite barrierefreier Stellplätze setzt sich aus einem 2,30 m breiten Bereich für den Stellplatz und einem 1,20 m breiten Bereich zum Ein- und Aussteigen zusammen. Bei zwei nebeneinander angeordneten barrierefreien Stellplätzen genügt ein gemeinsamer Bereich zum Ein- und Aussteigen. Barrierefreie Stellplätze sind möglichst horizontal anzuordnen.

Stellplätze für Kraftfahrzeuge bei Nutzflächen von mehr als 250 m² sowie barrierefreie Stellplätze sind zu kennzeichnen.

GR Schauer begründet nochmals ausführlich dieses Anliegen und wird am Großbildschirm der vorgeschlagene Platz für den Behindertenparkplatz dem Gemeinderat gezeigt. Dafür gibt es genaue Vorgaben, aber die von der Gemeinde vorgelegte Tabelle ist hier nicht anzuwenden, sondern die Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) sagt er.

Das Thema wurde bereits einmal geprüft, antwortet die Bürgermeisterin. Sobald wir aber einen Stellplatz einem Gebäude zugehörig machen, gelten nicht die RVS sondern die OIB-Richtlinien 4, die hier angeführt sind sowie dazu die Ergänzung ÖNORM B 1600. Das macht die Sache natürlich nicht einfacher, sagt sie. Denn dort ist auch noch die Auflage verankert, dass das Längsgefälle nicht über 3 % sein darf. Die Schaffung eines Parkplatzes für ältere Menschen oder jenen mit besonderen Bedürfnissen ist überlegenswert und sollte jedenfalls im Bauausschuss geprüft werden, schlägt die Vorsitzende vor. Vielleicht stellt ein Kurzzeitparkplatz, ein Stellplatz mit einer zeitlich beschränkten Parkdauer eine ebenso gute Variante dar, denn dieser könnte auch von anderen Personen ohne Behindertenausweis genutzt werden. Ein Termin für die Sitzung des Bauausschusses ist bereits am 25.3.2024 geplant und sollte dieser Punkt in die Tagesordnung aufgenommen und dort diskutiert werden. In weiterer Folge wird dem Gemeinderat dann wieder über das Ergebnis berichtet. Dieser Vorgangsweise kann GR Schauer gerne zustimmen, sagt er.

Die Bürgermeisterin stellt den

Antrag

dieses Thema dem Bauausschuss zuzuweisen und in der nächsten Sitzung zu behandeln, sowie in weiterer Folge das Ergebnis dem Gemeinderat wieder zu präsentieren.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 11:

Entgeltliche Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehren – Verordnung des Gemeinderates über die Erlassung einer Feuerwehr-Gebührenordnung aufgrund des § 6 Abs. 5 des Oö Feuerwehrgesetzes 2015 bei gleichzeitiger Auflassung der bislang geltenden Gebührenordnung.

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 29.12.2016 eine Feuerwehr-Gebührenordnung aufgrund des § 6 Abs. 5 der Oö Feuergesetzes 2015 beschlossen. Die Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für entgeltliche Einsatzleistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehren.

Mit Erlass des Amtes der Oö Landesregierung (IKD), Zl. IKD-2017-454025/40-Ram wurde eine gemeinsam mit dem Oö Landes-Feuerwehrverband überarbeitete und aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Teuerungen angepasste Muster-Gebührenordnung übermittelt.

Einsatzleistungen können sich in hoheitliche und nicht hoheitliche (=privatrechtliche) Leistungen der Feuerwehren unterscheiden. Entgelte für hoheitliche Leistungen werden mit der Feuerwehr-Gebührenordnung verrechnet (bescheidmäßige Vorschreibung). Nicht hoheitliche Einsatzleistungen sollen auf Basis der mit 1.1.2024 angepassten Feuerwehr-Tarifordnung des Oö Landes-Feuerwehrverbandes verrechnet werden, die keine Verordnung darstellt.

Die Bürgermeisterin stellt den

Antrag

a):

der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Natternbach vom 28.02.2024, mit der eine Feuerwehr-Gebührenordnung für die Marktgemeinde Natternbach erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014 idF des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/20214, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/20235, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.
- (2) In Anlage I, Gebührengruppen A und B, sind Gebühren für Einsatzleistungen, darunter sind Arbeitsleistungen von Personal und die Verwendung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen zu verstehen, festgelegt.
- (3) In Anlage I, Gebührengruppe C, ist die Gebühr für Brandmeldeanlagen festgelegt.
- (4) In Anlage I, Gebührengruppe D, sind die Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.
- (5) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Gebührengruppe E, sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Gebührengruppen A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.
- (2) Die in Anlage I, Gebührengruppe B, Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08, angeführten Gebühren sind als Mindestgebühren zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu bemessen.

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;

2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (Blinder Alarm).

(2) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine gemäß § 2 Abs. 3 zu bemessende Gebühr zu entrichten.

§ 4

Berechnungsgrundsätze

(1) Die Berechnung der Gebühren für Einsatzleistungen (§ 1 Abs. 2) und für die Beistellung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen (im Folgenden: Gegenstände) erfolgt grundsätzlich nach den in Anlage I, Gebührengruppen A und B, enthaltenen Gebührensätzen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Für die Arbeitsleistungen von Personal bzw. für die Bedienung von beigestellten Gegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, zu entrichten.

(3) Bei der Beistellung von Gegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung der Gebühr jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benützer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat.

(4) Die Gebühr für die Beistellung von Gegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(5) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen und Beistellungen von Gegenständen mit Bedienungspersonal sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Einsatz- bzw. Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(6) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Gebührengruppe A, neben den Stundensätzen auch die Verrechnung von Pauschalgebühren bzw. nach Tagessätzen vor, sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach der Pauschalgebühr bzw. dem Tagessatz (siehe Abs. 7) zu entrichten.

(7) Die Pauschalgebühren der Gebührenpositionen der Anlage I, Gebührengruppe A, Punkte 2 und 4, gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Gebührenpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden (Tagessatz). Bei Einsatzleistungen bzw. Beistellungen über die jeweilige Pauschalgebühr bzw. den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein

Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Gebührenposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(8) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Gebührengruppe A, Gebührenposition 2.15, und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Gebührengruppe D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu verrechnen.

(9) Die Gebühren sind nur für jene Mannschaften und Gegenstände sowie für jenen Zeitraum zu entrichten, in dem eine zwingende Notwendigkeit entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehr für den Einsatz tatsächlich gegeben war.

§ 5

Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, Gebührenposition 1.01, sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Gebührengruppe D, Gebührenposition 14.01, zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich, insbesondere weil die Wiederinstandsetzungskosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6

Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7

Entstehen des Abgabenspruchs

(1) Der Abgabenspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als einen Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Vor Erlassung eines Gebührenbescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.

§ 8

Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Gebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 29.12.2016 außer Kraft.

Die Anlage I zur vorstehenden Feuerwehr-Gebührenordnung ist in der Anlage beigeschlossen und bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verhandlungsschrift

b):

der Gemeinderat möge zur Verrechnung von nicht hoheitlichen (=privatrechtlichen) Einsatzleistungen die Anwendung der Feuerwehr-Tarifordnung 2024 des Oö Landes-Feuerwehrverbandes (Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender Leistungen gem. § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015) beschließen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 12:

Allfälliges.

a) Breitbandinfoveranstaltung

GR Ing. Scheucher spricht die Einladungen an die Bevölkerung für die Breitband-Informationsveranstaltungen die für Anfang März 2024 geplant sind an und bittet, bei derartigen Ereignissen in Zukunft auch wenn möglich die Fraktionsobleute darüber zu informieren.

Das Breitband-Projekt wurde in mehrere Bauabschnitte eingeteilt und haben daher die Grundstückseigentümer zu unterschiedlichen Terminen eine Einladung bzw. die zu unterfertigende Zustimmungserklärung erhalten, teilt die Bürgermeisterin mit. Aufgrund der uns von der BBOÖ zur Verfügung gestellten sehr engen Zeitspanne zwischen senden der Einladung an die Betroffenen und Veranstaltungstermin ist offenbar auch die Information dafür an die Fraktionsobleute unterblieben, bedauert sie.

Die Firma Hasenöhrl hat den Zuschlag für den 1. Bauabschnitt BA3 in unserem Gemeindegebiet erhalten und wird mit den Bauarbeiten Anfang März 2024 im Bereich Hochstraß, Tal, usw. beginnen, informiert der Amtsleiter. In ca. 4 – 5 Wochen werden wir auch Klarheit darüber haben, wie mit den im Ortszentrum teilweise nicht förderfähigen Gebieten – in der Nähe des Wähleramtes – vorgegangen wird. Laut einer Bestätigung der

Landesstraßenverwaltung dürfen seit der Neugestaltung des Ortszentrums dort keine Grabungsarbeiten mehr durchgeführt werden. Daher müssen – um einen flächendeckenden Ausbau zu gewährleisten – Überlegungen angestellt werden, wie von einem förderfähigen Gebiet bis zum Nächsten Verbindungen geschaffen werden können. Möglicherweise können die gesamten Bauabschnitte nacheinander durchgezogen und ggf. bis Mitte nächsten Jahres das Projekt fertiggestellt werden, wurde uns mitgeteilt, sagt der Amtsleiter.

Auch das Gewerbegebiet wird ausgebaut, informiert die Bürgermeisterin noch.

b) SHV-Sitzung

Ob bereits die angekündigte Vorstandssitzung des SHV stattgefunden hat, in Bezug auf das Projekt „Vitales wohnen“ erkundigt sich GR Ing. Scheucher bei der Bürgermeisterin.

Tatsächlich fand diese schon statt, und war die Vorsitzende auch anwesend. Allerdings wurde kein Beschluss gefasst, sondern lediglich unter dem TOP Allfälliges darüber berichtet, dass heuer die Planung und im nächsten Jahr die Umsetzung ansteht. Um aus dem entsprechenden Fördertool geeignete Mittel zu erlangen, plant die Bürgermeisterin derzeit einen gemeinsamen Termin mit dem Bezirkshauptmann und dem zuständigen Landesrat, gibt sie bekannt.

c) Termin nächste GR-Sitzung

Wird die nächste GR-Sitzung laut Sitzungsplan tatsächlich bereits in einem Monat am 28. März 2024 stattfinden oder wird diese verschoben, möchte GR Ing. Scheucher noch wissen. Dieser Sitzungstermin bleibt, jedoch wird die geplante Gemeindevorstandssitzung verschoben, weil noch Informationen im Personalbereich wegen einer anstehenden Pensionierung fehlen, die für die Behandlung eines Tagesordnungspunktes nötig sind, informiert AL Sageder.

d) Gefährliche Situation bei Schule

Gemeinderätin Mag. Amersberger berichtet über eine sehr gefährliche Situation im Bereich der Schule nach dem Ende des Unterrichtes zu Spitzenzeiten, wenn die Schüler:innen von ihren Angehörigen mit dem eigenen Auto abgeholt werden. Nachdem alle Parkplätze bereits ausgeschöpft sind, wird auch der Gehsteig gegenüber in seiner gesamten Länge als Längsparkplatz genutzt und zugestellt. Alle Fußgänger sind also genötigt auf die Fahrbahn

auszuweichen, und herrscht auch im Bereich des Schutzweges enormes Chaos, weil die wartenden Fahrzeuge oft auch unkontrolliert ausparken bzw. wegfahren. Sie bittet aus diesem Grund, einen Appell an die Direktionen zu richten, die Eltern auf den zur Verfügung stehenden Parkplatz hinter der Schule zu verweisen, um das Gefahrenpotential dort herabzusetzen.

Wir werden dahingehend mit den Direktionen unserer Schulen Kontakt aufnehmen, dass sie die Eltern informieren, sagt die Bürgermeisterin.

e) Einstellplatz für Pistengerät

Für das Pistengerät wird ein neuer Einstellplatz gesucht, berichtet GR Teuchtmann.

Das Gerät ist 2,50 m breit und ca. 3,50 m lang, ergänzt er. Sollte jemand einen geeigneten Unterstellplatz wissen, bitte bei ihm melden.

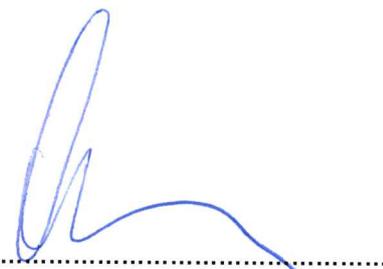
f) Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen die zur Einsichtnahme aufgelegte Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 14.12.2023 keine Erinnerungen eingebracht wurden. Sie erklärt die Verhandlungsschrift für genehmigt.

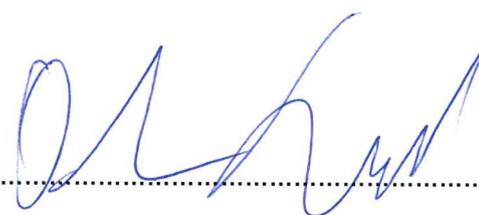
Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende mit einem Dank für die Anwesenheit und die Mitarbeit um 22.36 Uhr die Sitzung.



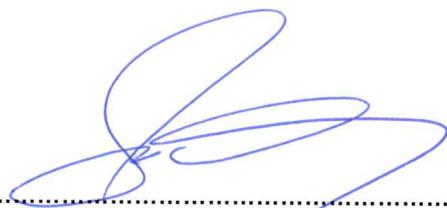
.....
Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger
Vorsitzende



.....
VB Margit Moser
Schriftführerin



.....
Fraktionsobmann Roland Obernhumer
ÖVP-Fraktion



.....
Fraktionsobmann Ing. Markus Scheucher
SPÖ-Fraktion



.....
Fraktionsobmann Ernst Chloupek
FPÖ-Fraktion

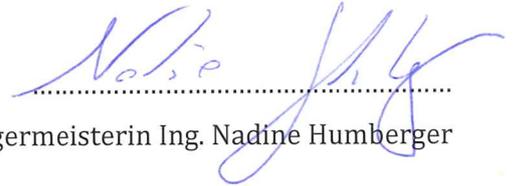


.....
Fraktionsobfrau Mag. Doris Amersberger
GRÜNE-Fraktion

Die Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorstehende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 18.4.2024 keine Einwendungen erhoben wurden*, ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde*~~.

Natternbach, am 18.4.2024

Die Vorsitzende:



.....
Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger